

## **Neuen Radweg zwischen Barlowstraße/Rambaldistraße anlegen**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02242 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen am 25.10.2018

### **Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 05374**

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02242
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

## **Beschluss des Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 10.05.2022**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen hat am 25.10.2018 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02242 (Anlage 1) beschlossen. Beantragt wird die Radfahrbeziehung zwischen Barlowstraße und Rambaldistraße zu verbessern. Die späte Behandlung bitten wir zu entschuldigen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

#### **Radverkehr zwischen Barlowstraße und Stegmühlstraße**

Die beschriebene Fahrradstrecke ist weder eine offiziell ausgewiesene Radroute, noch eine empfehlenswerte Wegstrecke für Radfahrende, da sie am Ende der Barlowstraße das Befahren eines privaten Weges beinhaltet, der nicht explizit für den Radverkehr freigegeben ist.

Die Barlowstraße endet für den Radverkehr und Kraftverkehr in Richtung Norden an der Ecke Feuersteinstraße. Jeglicher Fahrverkehr aus der Barlowstraße wird in Richtung Westen

in die Feuersteinstraße geführt. Fährt man mit dem Fahrrad vom nördlichen Ende der Barlowstraße weiter geradeaus in Richtung Norden, so befährt man einen abgepollerten, gepflasterten, privaten Bereich einer Wohnanlage, welcher nach Gestaltung und Lage einem Gehweg bzw. einer Aufenthaltsfläche für den Fußverkehr zuzuordnen ist.



Abbildung 1: Übersicht über die in der Empfehlung genannten Örtlichkeiten (eigene Darstellung, Kartengrundlage: Geodatenpool; Planungsdaten des Mobilitätsreferates)

Ähnlich verhält es sich mit dem Verbindungsweg zwischen Karl-Erb-Weg und Stegmühlstraße, dieser unterliegt den Regelungen der städtischen Grünanlagensatzung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt München ist das Radfahren ohne spezielle Beschilderung untersagt. Hinweisschilder zur Gestattung des Radfahrens sind in der öffentlichen Grünanlage nicht vorhanden. Allerdings wird der Fahrverkehr auf der Stegmühlstraße beidseitig auf Höhe des Grünanlagen-Verbindungsweges mittels der Gefahrzeichen „Radfahrer“ (Z. 138 StVO) auf querende Radfahrende hingewiesen. Demnach ist davon auszugehen, dass der Verbindungsweg regelmäßig durch Radfahrende genutzt wird. Die in der anliegenden Empfehlung geforderte Bordsteinabsenkung zwischen Karl-Erb-Weg und Grünanlagenweg wurde zwischenzeitlich hergestellt.

### **Radverkehr in der Stegmühlstraße**

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) plant derzeit den viergleisigen Ausbau der Strecke Johanneskirchen – Daglfing, wobei die Landeshauptstadt München sich wiederholt für einen Ausbau im Tunnel ausgesprochen hat. Im Zuge dieser Planungen werden auch die Querungs-

möglichkeiten der Bahntrasse neu geplant. Die Anlage eines baulichen Radweges auf der Straßensüdseite der Stegmühlstraße ist wegen der Eigentumsverhältnisse und der Planungen der DB AG derzeit nicht ohne Weiteres möglich. Das Mobilitätsreferat wird das Thema aber in die Gespräche zu den Ausbauplanungen der DB AG einbringen und sich für eine ratscheidskonforme Lösung einsetzen.

Das Befahren der Stegmühlstraße ist für den Radverkehr freigegeben. Weiter besteht die Möglichkeit, den Gehweg auf der Nordseite zu nutzen, da er in beiden Fahrtrichtungen für den Radverkehr freigegeben ist. Um auf diesen Weg zu gelangen, kann sowohl die signalisierte Kreuzung an der Ecke Freischützstraße genutzt werden oder die beidseitig der Stegmühlstraße mit Bordsteinabsenkungen versehene Querungsstelle zum Grünanlagen-Verbindungsweg. Zusätzlich wird der Fahrverkehr auf der Stegmühlstraße beidseitig vor der Quermöglichkeit zum Grünanlagen-Verbindungsweg mittels der Gefahrzeichen „Radfahrer“ (Z. 138 StVO) auf eine eigenverantwortliche angepasste Fahrweise hingewiesen. Im Fahrverkehr auf der Stegmühlstraße finden sich immer wieder ausreichend Verkehrslücken, um die Fahrbahn zu queren.

Insgesamt kann das Radverkehrsaufkommen mit rund 800 Rad/8h immer noch als vergleichsweise gering eingestuft werden. Die Verkehrsbelastung im Kfz-Verkehr beträgt rund 6300 Kfz/24 h, damit ist gemäß ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) eine Kombination aus Mischverkehr auf der Fahrbahn und „Gehweg“ mit Zusatz „Radfahrer frei“ möglich.

In diesem Sinne unterstützt das Mobilitätsreferat den Wunsch nach Radverkehrsanlagen in der Stegmühlstraße zwar grundsätzlich, allerdings wird kein so dringlicher Handlungsbedarf gesehen, dass ein aufwändiger Umbau der Straße vor den Baumaßnahmen zum viergleisigen Ausbau der Bahntrasse gerechtfertigt wäre. Da die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Stegmühlstraße 50 km/h beträgt, greifen die Vorgaben des Ratschids. Auch vor diesem Hintergrund wird das Baureferat gebeten, bei eventuellen Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen vor dem viergleisigen Ausbau der Bahntrasse Verbesserungen für den Radverkehr im Benehmen mit dem Mobilitätsreferat zu berücksichtigen, sofern dies mit der bestehenden Unterführung möglich ist.

Das Abbiegen in die Rambaldstraße von der Nordseite der Stegmühlstraße wird als unkritisch gesehen und stellt kein Verkehrshindernis für den Radverkehr dar. Radfahrende auf der Nordseite der Stegmühlstraße müssen vor der Kreuzung anhalten, wenn es die jeweilige Verkehrssituation erfordert. Sie können im Anschluss über diese Einmündung fahren und, wenn gewünscht, in die Musenberg-/ Rambaldstraße einbiegen.

Die in der Empfehlung erwähnten Örtlichkeiten wurden im Zuge der Beantwortung des Antrags Radroute von Denning zum Feringasee (BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05080) des

Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom Kreisverwaltungsreferat gemeinsam mit der zuständigen Polizeibehörde überprüft. Demnach liegen keine straßenverkehrlichen Auffälligkeiten (z. B. Unfallhäufung) vor. Ergebnis der Beurteilung der Verkehrssituation ist, dass eine besondere Gefährdung für Radfahrende, welche über das normale Risiko im Straßenverkehr hinausgeht, nicht feststellbar ist. Änderungen hinsichtlich der Beschilderung oder Markierung sind aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht geboten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern durch die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ein erhebliches Maß an Verantwortung übertragen ist.

Gemäß § 45 Abs. 9 StVO dürfen u. a. Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben: Bei Beachtung der im Straßenverkehr gebotenen Sorgfaltspflicht ist das Befahren der Straßen und der für den Radverkehr freigegebenen Wege ohne eine besondere Gefährdung möglich.

Die Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen hat am 25.10.2018 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02242 (Anlage 1) beschlossen. Beantragt wird die Radfahrbeziehung zwischen Barlowstraße und Rambaldistraße zu verbessern. Entsprechend der obigen Ausführungen kann festgehalten werden, dass die in der vorliegenden Bürgerversammlungsempfehlung angeregte Bordsteinabsenkung im Karl-Erb-Weg zwischenzeitlich hergestellt wurde. Der Wunsch nach einer verbesserten Radverkehrsführung in der Stegmühlstraße wird von Seiten des Mobilitätsreferats in die Gespräche mit der DB AG zum viergleisigen Ausbau Johanneskirchen – Daglfing eingebracht.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02242 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 25.10.2018 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat abgestimmt. Das Baureferat hat einen Abdruck erhalten.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Bei der Radfahrbeziehung zwischen Barlowstraße und Rambaldistraße handelt es sich nicht um eine offiziell ausgewiesene Radroute und es liegen keine straßenverkehrlichen Auffälligkeiten vor.

2. Das Mobilitätsreferat wird sich im Zuge der Ausbauplanungen der Deutschen Bahn AG für eine radentscheidskonforme Radverkehrsführung in der Stegmühlstraße einsetzen.
3. Das Baureferat wird gebeten, bei eventuellen Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen in der Stegmühlstraße vor dem viergleisigen Ausbau der Bahntrasse Verbesserungen für den Radverkehr im Benehmen mit dem Mobilitätsreferat zu berücksichtigen, sofern dies mit der bestehenden Unterführung möglich ist.
4. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02242 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 25.10.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Florian Ring

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat GL-5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 13 - Bogenhausen

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Baureferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Mobilitätsreferat – GB2.13

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Mobilitätsreferat MOR-GL5**